OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651786/7/MS

Datum:
Linz, 30. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. März 2020, GZ: 20/076420, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2020 wurde die Lenkberechtigung von Herrn A G (im Folgenden: Beschwerdeführer) wie folgt eingeschränkt:

„Befristung bis 07.04.2020

Auflagen:

Sie haben sich spätestens bis 07.04.2020 zum einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen: lt. amtsärztlichen Gutachten vom 07.10.2019, Dr. G (siehe Beiblatt)

Sie haben sich innerhalb von 6 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils 07.04.2020 der Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen (Haarlänge 6 cm – unbehandeltes Haar), lt. amtsärztlichen Gutachten vom 07.10.2019, Dr. G (siehe Beiblatt)“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig beurteilte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die anwaltlich verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Mai 2020, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den behördlichen Bescheid vom 3. März 2020 zu beheben.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, sowie aus einem ergänzend eingeholten amtsärztlichen Gutachten, worin der Beschwerdeführer als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 Klassen AM und B befunden wurde.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Hr. G A geboren x kommt zur amtsärztlichen Untersuchung nach befristeter Lenkberechtigung wegen schädlichem Gebrauch von Cannabis, Probierkonsum von Stimulanzien und Abhängigkeit von Opiaten.
Weiters vorliegend ein LVwG Bescheid mit der Bitte um Sachverständige Beurteilung, ob beim Beschwerdeführer aktuell von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz auszugehen ist.
In der klinischen Untersuchung zeigt sich Hr. Mag. G A unauffällig, er nehme keine Medikamente, habe Cannabis zuletzt 2018 konsumiert. Andere Substanzen werden derzeit nicht eingenommen und mit einer Haaranalyse ist er einverstanden.
In der Haaranalyse vom 17.09.2020 konnten über einen Zeitraum von 6 Monaten keine Substanzen nachgewiesen werden.
Befundwürdigung:
Hr. G A gibt an, seit 2018 drogenfrei zu sein, dies wird auch durch eine Haaranalyse vom 17.09.2020 bestätigt.
Auch in der letzten psychiatrischen Beurteilung von Dr. L vom 03.10.2019 wurde die Rückfallwahrscheinlichkeit derzeit als gering eingeschätzt und somit kann derzeit auch aus amtsärztlicher Sicht von einem stabilen Abstinenzverhalten ausgegangen werden.
Hr. G A ist aus amtsärztlicher Sicht geeignet zum Lenken von Kfz der Gruppe 1.“

Dieses Gutachten sowie die Haaranalyse wurden dem Beschwerdeführer zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihm gleichzeitig die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Mit Eingabe vom 25. November 2020 gab der Beschwerdeführer folgende Stellungnahme ab.
„Durch das vom LVwG durchgeführte Ermittlungsverfahren hat sich die Richtigkeit meiner Ausführungen in der Beschwerde vom 28.05.2020 bestätigt.
Das forensisch-toxikologische Institut FTC bescheinigt in seinem Gutachten vom 17.09.2020 die völlige Konsumfreiheit im Überprüfungszeitraum von einem halben Jahr und geht nun auch das amtsärztliche Gutachten vom 22.09.2020 in Einklang mit der fachärztlichen psychiatrischen Beurteilung Dris. L vom 03.10.2019 davon aus, dass ein stabiles Abstinenzverhalten vorliegt und ich zum Lenken von Kfz geeignet bin.“

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer gab in der Beschuldigteneinvernahme vor dem Stadtpolizeikommando Linz am 30. März 2019 an, dass er zurückliegend Suchtgift konsumiert hat, er sich im Substitutionsprogramm befunden habe und seit seinem Entzug Mitte 2017 clean ist und sich von Drogen ferngehalten hat.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Mai 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Juni 2019 mittels Hinterlegung zugestellt.

Vom Amtsarzt der belangten Behörde erhielt der Beschwerdeführer sodann eine Zuweisung an den/die Facharzt/Fachärztin für Labormedizin und an den/die Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie.

Der Facharzt für Psychiatrie, Dr. B L, diagnostizierte in der psychiatrischen Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 einen schädlichen Gebrauch von Cannabis, einen Probierkonsum von Stimulantien und eine Abhängigkeit von Opiaten – derzeit abstinent. Der Beschwerdeführer wurde für fahrtauglich befunden, aufgrund des THC-Konsums wurde eine Befristung für 6 Monate mit Laborkontrollen empfohlen.

Der Laborbefund vom 3. Oktober 2019 blieb ohne Befunde.

Das amtsärztliche Gutachten vom 7. Oktober 2019 wurde unter Heranziehung der verkehrspsychologischen Stellungnahme und der fachärztlichen Stellungnahme erstellt und festgestellt, dass beim Beschwerdeführer ein schädlicher Gebrauch von Cannabis besteht, ein Probierkonsum von Stimulantien und eine Abhängigkeitserkrankung von Opiaten mit diesbezüglich zurückliegendem Entzug vorliegt.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 7. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführer als befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B befunden und als Befristungszeitraum 6 Monate und als Auflage eine Kontrolluntersuchung samt Haaranalyse (6 cm Haarlänge) vorgeschlagen.
Die Erforderlichkeit der Nachuntersuchung wurde mit der Tatsache begründet, dass auch nach der Entwöhnung THC konsumiert wurde.

Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 3. März 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung und Auflage, entsprechend dem Vorschlag des Amtsarztes, eingeschränkt.

Mit ergänzendem amtsärztlichen Gutachten wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer nunmehr geeignet ist, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken.

Dass der Beschwerdeführer 2016 mit dem Konsum von Opiaten begann und 2017 eine Substitutionstherapie begann und sich Mitte 2017 einer stationären Entzugstherapie unterzog sowie, dass er 2018 drei bis vier Mal THC konsumierte, ergibt sich aus der Beschuldigteneinvernahme, der psychiatrischen Stellungnahme und wurde auch in der Beschwerde ein drei- bis viermaliger THC Konsum 2018, ein Opiatkonsum in der Vergangenheit und eine stationäre Behandlung, damit der frühere Drogenkonsum aufhört, eingeräumt.

Dass beim Beschwerdeführer ein schädlicher Gebrauch von Cannabis, ein Probierkonsum von Stimulantien und eine Abhängigkeit von Opiaten – derzeit abstinent vorliegt, ergibt sich aus der psychiatrischen Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 und dem amtsärztlichen Gutachten vom Oktober 2019.

Dass beim Beschwerdeführer ein Rückfallrisiko im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides bestand, ergibt sich aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme und dem darauf Bezug nehmenden amtsärztlichen Gutachten.

Das von der belangten Behörde der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte amtsärztliche Gutachten erscheint schlüssig und nachvollziehbar, insbesondere die Schlussfolgerung des Amtsarztes, es bestehe eine Rückfallgefahr, da der Beschwerdeführer nach einem Drogenentzug THC konsumiert hatte.
Es liegt somit kein Grund vor, dass die belangte Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung das amtsärztliche Gutachten nicht der Entscheidung zugrunde hätte legen dürfen.

Aufgrund des ergänzend eingeholten Gutachtens, welches als schlüssig und nachvollziehbar zu qualifizieren ist, steht fest, dass der Beschwerdeführer nunmehr zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Vorschreibung von Befristung und Auflage.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.
Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Wie unter II. festgestellt liegt beim Beschwerdeführer eine Drogenabhängigkeit in der Vergangenheit mit nachfolgendem Substitutionsprogramm und stationärem Entzug, der Mitte 2017 stattfand, vor. Danach hat der Beschwerdeführer im Jahr 2018 noch drei- bis viermal Cannabis konsumiert. Danach ist kein Drogenkonsum bekannt bzw. nachgewiesen. Der Laborbefund vom 3. Oktober 2019 blieb ohne Befund ebenso die Haaranalyse vom 17. September 2020.

§ 14 Abs. 1 FSG-GV definiert den Begriff der Abhängigkeit als einen Zustand der Abhängigkeit (aktuelle Abhängigkeit) bzw. als die Unfähigkeit den Konsum nicht soweit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.
Daraus folgt, dass eine Person mit bestehender Abhängigkeit jedenfalls vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen ist und somit eine Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung nicht in Betracht käme (VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284). Gleiches gilt auch für eine Person, die unfähig ist, den Konsum soweit einzuschränken, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist sowie für Personen mit einem aktuellen gehäuften Missbrauch.

Ausgehend von der Zielsetzung des FSG und FSG-GV sind nur solche Personen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges hinreichend gesund bzw. ist solchen Personen die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung zu erlauben, wenn ein Gesundheitszustand, wie er in § 14 Abs. 1 FSG-GV umschrieben ist, nicht (mehr) vorliegt. Ist dieser Zustand mittlerweile überwunden, so ist nach § 14 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen, also eine ärztliche Kontrolluntersuchung (samt Befristung und Nachuntersuchung) zu veranlassen.
Eine in der Vergangenheit liegende Suchtmittelabhängigkeit (ebenso ein in der Vergangenheit vorliegender gehäufter Missbrauch) schließt daher die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, womit eine nur bedingte Eignung vorliegt.

Die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem in der Vergangenheit liegenden Missbrauch dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn die Person mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen

Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat (vgl. VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090).
Im Erkenntnis vom 22.4.2008, 2006/11/0152 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass, wenn im Zeitpunkt der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung für ein Jahr befristet wird und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz vorliegt, es keinen Grund mehr gibt, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen.

Wie bereits festgehalten liegt beim Beschwerdeführer ein Zustand nach Drogenabhängigkeit in derzeitiger Abstinenz vor, wobei er nach dem Abhängigkeitszustand und erfolgtem Entzug 2017 im Jahr 2018 noch drei- bis viermal Cannabis konsumierte, sodass, da nichts Gegenteiliges bekannt ist, von einer Abstinenz seit etwa Oktober 2018 ausgegangen werden kann.

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Judikatur, wo bei einem Suchtmittelmissbrauch eine Abstinenzdauer von 24 Monaten als ausreichend befunden worden war, um von keinem Rückfallrisiko mehr auszugehen, ist für den ggst. Fall festzuhalten, dass hier im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides von einem Abstinenzzeitraum von etwa 17 Monaten auszugehen war und abweichend zum oben zitierten Erkenntnis nicht ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln, sondern eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit mit nachfolgendem schädlichen Gebrauch vorliegt, sodass zu diesem Zeitpunkt der vorliegende Abstinenzzeitraum keinesfalls als ausreichend angesehen werden kann, um davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer kein Rückfallrisiko mehr besteht. Zumal der Amtsarzt der belangten Behörde in seinem nachvollziehbaren Gutachten zum Schluss gelangt, dass beim Beschwerdeführer ein, wenn auch nicht hohes, Rückfallrisiko vorhanden ist, womit für die belangte Behörde nach § 14 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen war und ärztliche Kontrolluntersuchungen aufzuerlegen waren.

Der hier bekämpfte Bescheid der belangten Behörde, mit dem ausdrücklich Abgabetermine für die abverlangten Haaranalysen bestimmt wurden, ist mangels Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde nicht vorläufig wirksam geworden. Die Befristung der Lenkberechtigung sowie die Frist für die Nachuntersuchung, Kontrolluntersuchung und Vorlage einer Haaranalyse sind zwischenzeitlich abgelaufen.

Sofern das Verwaltungsgericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Beschwerde eine Befristung der Lenkberechtigung unter der Auflage periodische Kontrolluntersuchungen noch für erforderlich hält, sind sowohl die Befristung als auch die Abgabetermine neu festzusetzen (vgl. VwGH vom 30.7.2018, Ra 2018/11/0079).

Eine Neufestsetzung einer Befristung und von Abgabeterminen kommt nur dann in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich von einer eingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Aufgrund des ergänzend eingeholten amtsärztlichen Gutachtens steht jedenfalls fest, dass der Beschwerdeführer nunmehr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B ist, wodurch die Notwendigkeit der Befristung und Vorschreibung von Auflagen nunmehr nicht mehr gegeben ist.

Aus diesem Grund ist der Beschwerde stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß